

Die konstruktiven Ideen und Aktionen dieser ersten Aufbaujahre prägten die Verfassungsdiskussionen. Dabei traten aber auch die Positionen jener Kräfte zutage, die die bürgerliche Gesellschaftsordnung erhalten wollten oder die noch unter dem Einfluß der Vergangenheit standen. Die Rückkehr zur Weimarer Verfassung, die selbst die faschistische Staatsstreichpolitik mit dem Mantel der Legalität umgeben hatte,⁴⁸ stellten rechte Kräfte nicht selten als einzige Alternative zur imperialistisch-faschistischen Vergangenheit dar, wobei sie ihre restaurativen Ziele geschickt tarnten. Kleinbürgerliche Kreise waren bereit, diesen Argumenten zu glauben.

Die Partei der Arbeiterklasse leistete bei der Schaffung der neuen Verfassung eine umfangreiche schöpferische Arbeit in Theorie und Praxis und nahm bestimmenden Einfluß darauf, daß die Klärung der Verfassungsfragen mit der Lösung der Aufgaben der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung verbunden wurde.⁴⁹

Der Neuaufbau konnte sich nur in der Klassenauseinandersetzung vollziehen, denn der Grundwiderspruch der Gesellschaft kann niemals durch verfassungsrechtliche Formeln aufgehoben werden. Im Mittelpunkt der Verfassungsdiskussionen standen die Souveränität des Volkes, das neue geschichtliche Ziel der antifaschistisch-demokratischen Staatsordnung.

Dem wurden bürgerliche Positionen entgegengestellt, die nicht nur aus der Weimarer Republik nachwirkten, sondern in den deutschen Westzonen mit eindeutig restaurativem Ziel wiederbelebt wurden. Vielfach verbargen sie sich in solch scheinbar klassenneutralen Verfassungskonstruktionen wie: Gewaltenteilung als vermeintliches Wesensmerkmal der Demokratie; eine über der Gesellschaft stehende und von ihr unabhängige Justiz, die in einem Staatsgerichtshof oder anderen Formen eines „richterlichen Prüfungsrechts“ gegenüber den Gesetzen des Parlaments Ausdruck finden sollte; eine föderative, der einheitlichen Willensbildung des Volkes entgegenstehende Staatsstruktur; ein scheinbar neutrales, vom Volke unabhängiges und unabsetzbares Berufsbeamtentum.

✓ Otto Grotewohl hob als die „Kernfrage eines zukünftigen deutschen Verfassungsrechts“ die „Überwindung der verhängnisvollen deutschen Staatstradition“ hervor. Er erklärte:

„Man glaubt, verfassungsrechtlich vieles beim alten lassen zu können und diese alten Formen, die bisher einer autoritären imperialistischen Politik dienten, nunmehr mit einem demokratischen Geiste erfüllen zu können ... Bleiben die alten staatsrechtlichen Formen, so bleibt die alte Staatlichkeit, es bleiben dieselben Leute, dieselbe Bürokratie mit ihrem Anhang und es bleiben dieselben Strebungen und Intentionen an der Macht. Bleibt aber die alte Staatlichkeit, so bleibt auch die alte Staatspolitik, mag sie sich noch so sehr tarnen oder zeitweilig ihre Ziele zurückstecken ... Erst wenn die Verfassungsfragen mit den politischen Entwicklungsgesetzen des gesellschaftlichen Ganzen verbunden sind und die politische Bedeutung der einzelnen Probleme klar vor uns steht, sind sie aus den abstrakten Höhen einer formalen Jurisprudenz in die Wirklichkeit unseres politischen Lebens gerückt. Erst dann kann der enge Zusammenhang zwischen der politischen Entwicklung unseres Volkes und den Einzelfragen der Staatsverfassung klar werden, und so wird die Einsicht wachsen, daß die Durchsetzung einer neuen Staatspolitik nicht möglich ist ohne tiefgreifende Umgestaltung der staatsrechtlichen Form.“⁵⁰

Es entsprach sowohl den geschichtlichen Bedingungen im befreiten Deutschland als auch den völkerrechtlichen Grundlagen der deutschen Staatsentwicklung, daß die Verfassungspläne und Verfassungsdiskussionen damals auf alle vier Besatzungszonen bezogen waren. In Übereinstimmung mit den Zielen des Aufrufs der KPD vom 11. Juni 1945 beschloß der Parteivorstand der SED am 19. September 1946 die Grundrechte des deutschen Volkes.⁵¹ Damit löste er die *erste demokratische Verfassungsdiskussion in der deutschen Geschichte* aus. Ihre Ergebnisse wurden in dem Verfassungsentwurf der SED für die Deutsche Demokratische Republik vom 14. November 1946 verarbei-

48 Vgl. O. Grotewohl, Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik. Reden und Aufsätze, Bd. I, Berlin 1954, S. 307.

49 Zum Verlauf und Inhalt der Verfassungsdiskussion vgl. K.-H. Schöneburg, Staat und Recht in der Geschichte der DDR, a. a. O., S. 96 ff.

50 O. Grotewohl, Deutsche Verfassungspläne, Berlin 1947, S. 12 f.

51 Vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. I, Berlin 1951, S. 91 ff.